

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Rolladen- und Jalousiebauer/zur Rolladen- und Jalousiebauerin
(Rolladen- und Jalousiebauer-Ausbildungsverordnung – RollJalAusv) *)**

Vom 19. März 1984

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

12. Herstellen und Zusammenbauen von Rollraumverkleidungen,
13. betriebsfertiges Einbauen und Überprüfen der Anlagen,
14. Beheben von Störungen und Warten von Anlagen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Rolladen- und Jalousiebauer/Rolladen- und Jalousiebauerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. arbeitsrechtliche und betriebsorganisatorische Regelungen,
3. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
4. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
5. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen und Textilien,
6. Be- und Verarbeiten von Metallen,
7. Warten und Bedienen von Maschinen und Einrichtungen,
8. Herstellen und Zusammenbauen von Rollpanzern, Behängen und Klappläden,
9. Herstellen von Führungen und Tragkonstruktionen,
10. Herstellen und Zusammenbauen von Wickelwellen,
11. Herstellen und Zusammenbauen von manuellen und motorischen Antrieben,

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 8 Buchstaben a bis e, Nr. 9 Buchstabe d, Nr. 10 Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe b, Nr. 12 Buchstaben b bis e sowie Nr. 13 Buchstabe k für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Eckverbindung für Rollraumverkleidung aus Holz herstellen,
2. Beschläge einlassen und anbringen,
3. Verriegelungsgestänge anfertigen,
4. Gurtwickler zerlegen und zusammenbauen,
5. Rolladenwelle zusammenbauen,
6. Rollpanzer anfertigen,
7. Handwerkzeuge schärfen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werkstoffe: Holz, Metall, Kunststoff, Textil,
2. Werkzeuge,
3. Verbindungstechniken,
4. Unfallverhütung, Arbeitsschutz,
5. Aufbau, insbesondere von Rolläden, Markisen und Jalousien,
6. Wärme- und Schalldämmstoffe,
7. Funktion, insbesondere von Rolläden, Markisen und Jalousien,
8. Längen-, Flächen-, Volumen- und Gewichtsrechnungen,
9. Zeichnen von Werkstücken in verschiedenen Projektionsebenen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden bis zu 3 Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 60 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Auseinandernehmen und Zusammenbauen von Rolladen- oder Jalousieanlagen und Beschlägen,
 - b) Auseinandernehmen, Zusammenbauen und Einstellen von Markisenarmen,
 - c) Schärfen von Werkzeugen,
 - d) Ausbessern von schadhafte Textilien,

- e) Behandeln von Oberflächen aus Holz, Metall oder Kunststoff,
- f) Anfertigen von Schweißproben.

2. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

- a) funktionsfähige Rolladenanlage, einteilig oder zweiteilig mit oder ohne Ausstellvorrichtung unter Verwendung von Holz und Metall, mit Rahmenkonstruktion einschließlich Oberflächenbehandlung,
- b) funktionsfähige Markisenanlage aus Holz und Metall, bei der Holz- und Metallbearbeitungstechniken, einschließlich Oberflächenbehandlung, nachgewiesen werden müssen,
- c) funktionsfähige Verdunklungsanlage ein- oder mehrteilig unter Verwendung von Holz und Metall, einschließlich einer Rahmenkonstruktion und Oberflächenbehandlung,
- d) funktionsfähige Wellenanlage für ein Rolltor oder Rollgitter mit Konsolen auf Holzrahmen montiert, einschließlich Oberflächenbehandlung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,
 - c) Aufbau und Wirkungsweise von Rolläden, Rollgittern, Rolltoren, Markisen, Jalousien, Rollos und Verdunklungen,
 - d) Prüfen von kraftbetätigten Anlagen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Längen-, Flächen-, Volumen- und Gewichtsrechnungen,
 - b) mechanische Berechnungen,
 - c) Materialberechnungen,
 - d) Kostenberechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

Anfertigen einer maßgerechten Konstruktionszeichnung nach Angaben;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik 90 Minuten,

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen
90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde
60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Rolladen- und Jalousiebauer/
zur Rolladen- und Jalousiebauerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter nennen c) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben d) Unfallgefahren durch elektrischen Strom beschreiben und elektrische Schutzmaßnahmen nennen e) Unfallgefahren bei Arbeiten mit Montagegeräten beschreiben f) Brandschutzeinrichtungen und Vorschriften zur Feuerverhütung nennen g) Gefahren, die von Giften, Gasen und leicht entzündbaren Stoffen ausgehen, nennen h) Verhaltensweisen bei Unfällen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe beschreiben i) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Einschränkung nennen k) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und die Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	arbeitsrechtliche und betriebsorganisatorische Regelungen (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) die für die Berufsausbildung geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen nennen, insbesondere Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Ausbildungsordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Betriebsverfassungsgesetz b) Organisation der Arbeitsstätte beschreiben und Organisationsmittel, insbesondere Arbeits- und Materialnachweise über Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten nennen c) Arbeitsablauf im Betrieb und bei der Montage beschreiben, insbesondere Abwicklung und Ablauf eines Auftrags in seinen Teilschritten, Daten, Maschinen, Werkzeugen und Vorrichtungen d) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag nennen e) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts nennen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Nr. 3)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und einfache Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen c) Bauzeichnungen, Werklisten, Werkzeichnungen und Arbeitsskizzen lesen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Nr. 4)	a) berufsübliche Hölzer und Holzwerkstoffe nach Arten, Fehlern und Eigenschaften beschreiben und dem Verwendungszweck entsprechend auswählen b) Holz lagern und stapeln c) Holzwerkstoffe transportieren und lagern d) Trocknen des Holzes und dessen Quellen und Schwinden beschreiben e) Holzbearbeitungswerkzeuge nennen, instand halten und Handmaschinen warten f) Meß-, Anreiß-, Säge-, Hobel-, Stemm- und Bohrarbeiten durchführen g) Holzverbindungen herstellen h) Fugen und einfache Holzverbindungen verleimen i) Oberflächenbearbeitung und Holzschutzmaßnahmen durchführen	4		
5	Be- und Verarbeiten von Kunststoffen und Textilien (§ 3 Nr. 5)	a) Arten und Eigenschaften der berufsüblichen Kunststoffe und Kunststoffhalbzeuge nennen b) Kunststoffhalbzeuge lagern und transportieren c) Kunststoffteile verformen, schweißen und kleben d) Meß-, Anreiß-, Säge-, Hobel-, Fräs-, Bohr-, Schleif- und Polierarbeiten durchführen e) Kunststoffbearbeitungswerkzeuge nennen, instand halten und Handmaschinen warten f) Arten und Eigenschaften der Textilien, insbesondere für Bespannung und Behang, nennen g) Textilien transportieren und lagern h) Schneid- und Handnäharbeiten an Textilien durchführen	3		
6	Be- und Verarbeiten von Metallen (§ 3 Nr. 6)	a) Arten und Eigenschaften der berufsüblichen Metalle beschreiben b) Metallhalbzeuge transportieren und lagern c) Meß-, Anreiß- und Kömarbeiten ausführen d) Werkstücke sägen, meißeln, scheren, schleifen, feilen und passen e) Werkstücke bohren, senken und reiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Gewinde schneiden g) Werkstücke durch Nieten, Schrauben und Kleben verbinden h) einfache Schweißnähte durch Lichtbogenhandschweißen herstellen i) Bleche und Profile biegen und richten k) Metallbearbeitungswerkzeuge nennen, instand halten und Handmaschinen warten l) Oberflächenbehandlung, insbesondere Korrosionsschutz durchführen	5		
7	Warten und Bedienen von Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 7)	a) Riementriebe unter Anleitung auflegen und spannen b) Maschinen und Geräte nach Vorschrift warten c) Maschinenwerkzeuge einsetzen und instand halten d) Störungen an elektrischen Anlagen und elektrischen Geräten feststellen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen e) mechanische, pneumatische und hydraulische Geräte bedienen f) Bearbeitungsmaschinen einrichten und bedienen g) Leitern und Gerüste aufstellen und instand halten		1	
8	Herstellen und Zusammenbauen von Rollpanzern, Behängen und Klappläden (§ 3 Nr. 8)	a) Profile, Stäbe und Lamellen auswählen, zuschneiden und zusammenbauen sowie Behänge anfertigen b) Schlußstab, Schlußprofil und Fallstange herstellen c) Aufhängungen auswählen und herstellen d) Profile, Stäbe und Lamellen gegen seitliches Verschieben sichern e) Beschläge auswählen und montieren		2	
		f) Maßnahmen zur Verringerung der Durchbiegung bei Rollpanzern und Behängen insbesondere durch Windlasten beschreiben			0,5
9	Herstellen von Führungen und Tragkonstruktionen (§ 3 Nr. 9)	a) Werkstoff auswählen und die Form des Führungsquerschnitts sowie die der Tragkonstruktion bestimmen b) Einlaufrichter herstellen			1
		c) Befestigungen auswählen und herstellen		0,5	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Verstärkungs- und Unterfütterungsprofile auswählen, anfertigen und anbringen		0,5	
		e) Beschläge auswählen und montieren f) Schließriegelbohrung und Schließriegelkappen herstellen g) Markisenarme und Markisenführungen zusammenbauen			1
10	Herstellen und Zusammenbauen von Wickelwellen (§ 3 Nr. 10)	a) Wellenquerschnitt bestimmen			0,5
		b) Wellenbolzeneinsätze mit ihren Teilen auswählen oder anfertigen und montieren		0,5	
		c) Wellenrohr auf Rundlauf prüfen und richten d) Befestigung für Rollpanzer oder Behang auswählen und herstellen		0,5	
		e) Lagerkonsolen auswählen oder herstellen f) Kupplungsteile und Stützlager auswählen oder anfertigen g) Abdrückwelle oder Abdrückrolle mit Lager und Konsolen auswählen oder anfertigen			1,5
11	Herstellen und Zusammenbauen von manuellen und motorischen Antrieben (§ 3 Nr. 11)	a) Antrieb der Beanspruchung entsprechend auswählen			0,5
		b) Gurtscheibe, Gurtzuggetriebe, Seilscheibe und Kettenräder anflanschen		0,5	
		c) Schnecken- und Stangenkurbelgetriebe anpassen oder anbauen d) Rohrmotor einbauen		1	
		e) Selbstrollerfederwelle zusammenbauen f) Block- und Vorgelegemotoren anpassen oder anbauen g) Motorkonsole mit Spannvorrichtung oder Drehmomentstütze auswählen oder anfertigen			1,5
12	Herstellen und Zusammenbauen von Rollraumverkleidungen (§ 3 Nr. 12)	a) Rollraumgröße und Durchlaßöffnung für die Revisionsklappe bestimmen			0,5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> b) Rahmen-, Eck- und Unterkonstruktion aus Holz, Kunststoff oder Metall herstellen c) Rollraumverkleidung sowie Revisionsklappe aus Holz, Metall oder Kunststoff herstellen d) Dämmstoffe zur Schall- und Wärmedämmung auswählen und einbauen e) Beschläge für Revisionsklappe auswählen und anbringen 		2	
13	betriebsfertiges Einbauen und Überprüfen der Anlage (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Lagerkonsolen und Führungen auf unterschiedlichem Befestigungsgrund nach verschiedenen Befestigungstechniken anbringen b) Welle und Antrieb einbauen und verbinden c) Durchführung, insbesondere für Gurtzug-, Seilzug- und Stangenkurbelantrieb, herstellen d) Rollpanzer einbauen und befestigen e) Behänge für Licht- und Sonnenschutzanlagen anbringen 		2	
		<ul style="list-style-type: none"> f) Sicherheitseinrichtungen anbringen g) Rolladenfenster- und Rolladentürkombinationen einbauen 			2
		<ul style="list-style-type: none"> h) Rollraumverkleidung an Baukörper, Fenster- oder Türanlagen anpassen und befestigen i) Anschlußfugen abdichten 		1	
		<ul style="list-style-type: none"> k) manuell betriebene Anlage auf Funktion prüfen 		0,5	
		<ul style="list-style-type: none"> l) elektrisch betriebene Anlage entsprechend den geltenden Vorschriften auf Funktion, Arbeits- und Betriebssicherheit prüfen m) Betreiber in die Bedienung der Anlage einweisen 			1
14	Beheben von Störungen und Warten von Anlagen (§ 3 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Endlagen justieren, insbesondere Schalter, Federzüge, Rollpanzer, Behänge, Führungs- und Tragkonstruktion b) verschleiß- und witterungsbedingte Funktionsstörungen beschreiben c) Funktionsteile prüfen und warten d) schadhafte Teile austauschen oder instand setzen 			2